

Vergaberichtlinien
für
gemeindeeigene Wohnbaugrundstücke

Unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verpflichtungen gegenüber ihren Bürgern, dem Bestreben nach einer gezielten Zuteilung gemeindeeigener Grundstücke für den Wohnungsbau und der gesetzlichen Verpflichtungen zur pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des Gemeindevermögens erlässt die Gemeinde Dietzhölztal folgende Richtlinien für die Vergabe gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke:

Die Gemeinde Dietzhölztal verkauft gemeindeeigene Wohnbaugrundstücke ausschließlich an Einwohner, frühere Einwohner oder Personen, die ihren Arbeitsplatz im Bereich der Gemeinde Dietzhölztal haben. Der Verkauf von Wohnbaugrundstücken an Minderjährige wird ausgeschlossen.

Der Verkauf von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken an Bewerber, die bereits über ein bebaubares Grundstück verfügen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für Bewerber, die bereits über Wohnungseigentum verfügen, wird ein Abschlag vorgenommen. Das Gleiche gilt auch für Bewerber, die ein Grundstück in den letzten 3 Jahren vererbt oder verkauft haben. Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Wohnraumknappheit, schlechte Bausubstanz) Ausnahmen zugelassen werden.

Der Verkauf ist an die Bedingung geknüpft, dass das Grundstück mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus selbst bebaut und überwiegend eigengenutzt wird. Der Bau von Mehrfamilienhäusern bleibt Bauträgern vorbehalten, die Wohnungen im Rahmen von Bundes- oder Landesförderungsprogrammen erstellen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstandes im Einzelfall.

Sofern die Zahl der Grundstücksbewerber größer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Wohnbaugrundstücke ist, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge der nach den folgenden Bewertungskriterien (Vergabekatalog) ermittelten Höhe der Punkte.

Der Käufer hat durch Erklärung zu versichern, dass ihn seine familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse in die Lage versetzen, einen Wohnungsneubau zu finanzieren.

Sofern ein Bewerber, aus welchen Gründen auch immer, von seiner Bewerbung Abstand nimmt, muss ein erneuter Antrag auf Aufnahme gestellt werden.

Der Kaufpreis der Wohnbaugrundstücke wird im Einzelfall oder für bestimmte Wohnbaugebiete durch die Gemeindevertretung abgestuft nach den einzelnen Ortsteilen festgesetzt.

Die im notariellen Kaufvertrag enthaltenen Bedingungen, Auflagen und dergleichen behalten ihre Gültigkeit, insbesondere

- 3-jährige Bebauungsverpflichtung nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Rückauflassungsvormerkung bei Nichterfüllung;
- 5-jähriges Wiederverkaufsverbot mit der Maßgabe der Leistung eines erhöhten Preises bei Nichtbefolgung;
- Kaufpreisfälligkeit bei Vertragsabschluss;
- Leistung der Anschlusskosten – und –beiträge zusammen mit dem Kaufpreis.

Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Sie gelten ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Dietzhölzthal, den 19.03.1996

Der Gemeindevorstand

gez. Bürgermeister

gez. 1. Beigeordneter